

BEGRÜNDUNG

für den

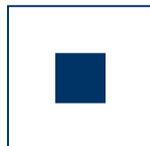
BEBAUUNGSPLAN NR. 10

der Gemeinde

WAKENDORF II

Kreis Segeberg

„Unterdorf-Ostseite“



STADTPLANUNG UND ARCHITEKTUR

EBERHARD GEBEL, JAN GEBEL
STADTPLANER, ARCHITEKTEN
23795 BAD SEGEBERG WICKELSTRASSE 9
T 04551-81520 F 04551-83170
stadtplanung.gebel@freenet.de

INHALT

1	Allgemeine Grundlagen	3
1.1	Rechtsgrundlagen.....	3
1.2	Lage und Bestand des Gebietes.....	3
2	Planungsziele	4
3	Entwicklung des Planes.....	4
3.1	Bebauung, Nutzung, Gestaltung.....	4
3.2	Verkehrerschließung und ruhender Verkehr.....	5
3.3	Ver- und Entsorgung.....	6
3.4	Immissionsschutz.....	6
3.5	Altlasten	7
3.6	Denkmalschutz	8
4	Naturschutz und Landschaftspflege.....	8
4.1	Eingriff-Ausgleichsregelung	8
4.2	Artenschutz.....	9

1 Allgemeine Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wakendorf II hat in ihrer Sitzung am 21.09.2005 beschlossen, für den Bereich „Unterdorf-Ostseite“ den Bebauungsplan Nr. 10 aufzustellen.

Der neue Flächennutzungsplan der Gemeinde Wakendorf II befindet sich derzeit parallel zum vorliegenden Verfahren in Neuaufstellung. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind aus den Darstellungen dieses Flächennutzungsplanes entwickelt.

Die Flächen des Geltungsbereiches des vorliegenden Planes lassen sich dem Innenbereich gem. § 34 BauGB zuordnen. Der sich aus der Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab wird durch die Planung nicht wesentlich verändert (siehe unter Punkt 3.1). Der vorliegende Bebauungsplan wird daher gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Es entfällt dadurch die Durchführung einer Umweltprüfung.

Das eingeschränkte Dorfgebiet (MDe) im hinteren Bereich der Grundstücke Alstertalweg 5 – 15 lässt sich dem Innenbereich gem. § 34 BauGB zuordnen. Es besteht jedoch eine Abweichung gegenüber den Vorgaben des Landschaftsplanes der Gemeinde (hier: Intensivgrünland – landwirtschaftliche Nutzfläche). Eine entsprechend erforderliche landschaftspflegerische Stellungnahme wird im Rahmen des sich in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplanes erarbeitet.

Der Bauausschuss hat die parallele Aufhebung der den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes ebenfalls berührenden Ergänzungssatzung nach § 34 (4) Ziff. 3 BauGB beschlossen.

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90) vom 18.12.1990
- die Landesbauordnung (LBO) in der derzeit gültigen Fassung

1.2 Lage und Bestand des Gebietes

Das Plangebiet befindet sich mit einer Größe von etwa 8 ha in der zentralen Ortslage von Wakendorf II.

Der Geltungsbereich orientiert sich an den in der Flurkarte eingetragenen Grundstücks- und Nutzungsgrenzen und umfasst die im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung liegenden Bereiche bzw. Flächen, die dem Innenbereich zuzuordnen wären oder im gültigen Flächennutzungsplan bereits als Bauflächen dargestellt sind.

Der Planungsraum ist durch Einfamilien- bzw. Doppelhausbebauung, gewerbliche sowie landwirtschaftliche Betriebe geprägt.

2 Planungsziele

Ziel der Planung ist die Schaffung einer rechtlich verbindlichen Grundlage, insbesondere vor dem Hintergrund der Erhaltung des Ortsbildes, unter weitgehender Umsetzung der Ergebnisse der Landschaftsplanung und der bestehenden Abgrenzungen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß Innenbereichssatzung sowie der Vorgaben des sich in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wakendorf II.

Der städtebauliche Rahmenplan der Gemeinde Wakendorf II trifft im Wesentlichen Empfehlungen zum Erhalt des dörflichen Charakters und des charakteristischen Ortsbildes. Aus dem Rahmenplan werden die folgenden Empfehlungen in den Bebauungsplan übernommen:

- Art der baulichen Nutzung (Gebietstypik)
- Maß der baulichen Nutzung
- Regelung der Geschossigkeit von Gebäuden

Nicht übernommen werden:

- Anlage einer öffentlichen Grünfläche
- Festsetzung von Hecken zur Einfriedigung am Alstertalweg.

Aufgrund eingehender Beratungen mit den betroffenen Grundeigentümern und teilweiser Berücksichtigung deren Einwände wird von diesen Empfehlungen des Rahmenplanes abgesehen.

3 Entwicklung des Planes

3.1 Bebauung, Nutzung, Gestaltung

Die Festsetzungen der Art der Nutzungen, d.h. im vorliegenden Fall Allgemeines Wohngebiet (WA), Dorfgebiet (MD) und Mischgebiet (MI) orientieren sich an der jeweiligen Gebietsprägung. Insbesondere der alte Dorfkern ist durch das verstreute Vorhandensein nicht nur immissionsrelevanter landwirtschaftlicher Betriebe gekennzeichnet und ist daher als Dorfgebiet (MD) festgesetzt. Die Ausnahmen in Allgemeinen Wohngebieten gem. § 4 (Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für die Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) und in Dorf- sowie Mischgebieten (Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a (3) Nr. 2 BauNVO) sind nicht Bestandteile des Bebauungsplanes. Darüber hinaus werden gem. § 5 (2) Nr. 9 BauNVO allgemein zulässige Tankstellen aufgrund ihres weiträumigen Wirkungskreises und des für dieses Gebiet bestehenden Planungsziels (Bestandserhaltung) ausgeschlossen.

Die äußeren, der freien Landschaft zugewandten, gem. ihrem Bestand als Dorfgebiete (MD) ausgewiesenen Bereiche werden als eingeschränkte Dorfgebiete (MDe) festgesetzt. Hier sind ausschließlich Nutzungen im Sinne des § 5 (2) Nr. 1, 4 und 6 BauNVO (Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude, Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie sonstige Gewerbebetriebe) zulässig. Die Festsetzung ermöglicht die land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen, verhindert aber die dorfuntypische Errichtung von Wohngebäuden ohne Betriebsbezug in zweiter Reihe.

Pro 600 m² Grundstücksfläche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist eine Wohneinheit in Wohngebäuden zulässig. Die Grundstücksgröße pro Doppelhaushälfte

hat mindestens 300 m² zu betragen. Die Zahl der Wohneinheiten wird auf eine pro Doppelhaushälfte festgelegt.

Das Bauvolumen bleibt dabei durch die Festsetzungen der Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ) erhalten und erlaubt darüber hinaus gewisse Erweiterungsmöglichkeiten, so dass die städtebauliche Eigenart des Gebietes nicht gefährdet werden kann. Die bestehende, relativ lockere Bebauung und das damit verbundene, dem dörflichen Charakter angemessene Erscheinungsbild unter Berücksichtigung vorhandener ortstypischer Bebauung kann so erhalten werden.

Durch die Begrenzung der zulässigen Zahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden unter Berücksichtigung der jeweiligen Grundstücksfläche kann eine dorfuntypische Verdichtung verhindert werden, damit keine negativen Auswirkungen durch übermäßigen Bau von Wohnungen auf die Struktur des Gebietes auftreten können.

Ein übermäßiger Einbau von Wohnung, insbesondere in umgenutzte landwirtschaftliche Gebäude, hat funktionale Auswirkungen (Nahversorgung, Tragfähigkeit von Erschließungsstraßen usw.), die eine Veränderung der Gebietsstruktur verursachen können. Die Begrenzung der Wohneinheiten dient darüber hinaus der Einhaltung des landesplanerischen Entwicklungsrahmens.

Durch die Festsetzung von Baugrenzen werden historisch gewachsene, das Ortsbild prägende Freiräume erhalten.

Zur Wahrung des örtlichen Charakters werden außerdem in Abhängigkeit vom Bestand eine ein- bzw. zweigeschossige, offene Bauweise mit Einzel- bzw. Doppelhäusern mit Gesamthöhen von 9,0 m bzw. 10,5 m bei Ein- bzw. Zweigeschossigkeit festgesetzt. Bezogen auf die ortstypischen Dachformen werden Sattel- bzw. Walmdächer vorgegeben. Die Errichtung von Häusern in Blockbohlenoptik ist aufgrund ihres atypischen Aussehens nicht zulässig. Durch die gemachten Vorgaben besteht neben der Bestandssicherung darüber hinaus die Möglichkeit, zur Umsetzung zeitgemäßer Bauformen.

Die verkehrliche Erschließung sowie die Dimensionierung der Ver- und Entsorgungsleitungen sind auf den baulichen Bestand abgestimmt.

Der vorhandenen Grünstrukturen sowie der Großbaumbestand werden, soweit möglich, zum Erhalt festgesetzt.

Der sich im östlichen Plangebiet befindliche verrohrte Graben ist nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt. Es handelt sich dabei um ein Gewässer II. Ordnung (Gewässer 30). Die Unterhaltspflicht liegt bei der Gemeinde, der Wasserabfluss muss gewährleistet sein. Bei geplanter Neubebauung im Grabenbereich ist eine entsprechende Leitungsverlegung vorgesehen.

Auf den Grundstücken Alstertalweg 8 und 12 kann das Fließgewässer aufgrund der fehlenden Lagekenntnis nicht dargestellt werden.

3.2 Verkehrserschließung und ruhender Verkehr

Die Erschließung der Grundstücke ist durch die öffentlichen Verkehrsflächen des Alstertalweges, des Braakweges, der Naher Straße (Landesstraße L 75) sowie eines vom Alstertalweg abzweigenden Wirtschaftsweges gesichert.

Die Erschließung des im nördlichen Plangeltungsbereich gelegenen Grundstückes Naher Straße 4 ist über das innerhalb des Planungsraumes des Bebauungsplanes Nr. 8 gelegene Grundstück 9/13 gesichert.

Für bauliche Anlagen mit einer Entfernung von mehr als 50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche wird auf die Anordnung von Feuerwehrezufahrten gem. DIN 14090 hingewiesen. Die verbindliche Regelung erfolgt auf Bauantragsebene.

Stellplätze auf Privatgrundstücken sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

Veränderungen an der L 75 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Itzehoe abzustimmen.

3.3 Ver- und Entsorgung

Träger der Wasserversorgung ist die Gemeinde selbst. Im Bereich des alten Bahnhofs existiert ein Brunnen.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt überwiegend im Mischkanalisationssystem durch die Gemeinde.

Im Wesentlichen erfolgt die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Straßenbereiche über Fassung und Ableitung zur gemeindeeigenen Klärteichanlage. Das auf den Dächern und Terrassen anfallende Niederschlagswasser sollte durch Anschluss an die vorhandene Mischkanalisation entsorgt werden. Die Abwassersatzung der Gemeinde enthält neben dem Anschluss- und Benutzungsrecht auch einen Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 17 (2) der Gemeindeordnung. Stellplätze und Fahrflächen auf den Privatgrundstücken sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau und Belag herzustellen.

Die Löschwasserversorgung, der Grundschutz, ist aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit 96 m³/h nach Arbeitsblatt DGVW – W 405 und Erlass des Innenministeriums vom 24.08.1999 – IV – 334 – 166.701.400 – in dem überplanten Baugebiet zu sichern.

Die Strom- und Gasversorgung wird über das Netz der E.ON Hanse geregelt.

Die Abfallbeseitigung wird durch den Wegezweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg vorgenommen.

3.4 Immissionsschutz

Aus der im Rahmen der Flächennutzungsplanneuaufstellung eingegangenen Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 19.04.2005 ist ersichtlich, dass sich insgesamt zwei landwirtschaftliche Betriebe ohne Intensivtierhaltung innerhalb des Plangeltungsraumes befinden.

Zur Vermeidung von Konflikten zwischen Betriebsstandorten mit Intensivtierhaltung und Wohnnutzung sind entsprechende Abstandsregelungen zwischen den Nutzungsansprüchen einzuhalten. Nach dem gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom 16.06.2008 (V 61-570.490.101, IV 64) sind in Schleswig-Holstein zur Abschätzung der Immissionssituation für Stallanlagen mit Rinderhaltung die Mindestabstände nach der Abstandskurve der VDI 3471 zu ermitteln. Für den Bereich der Schweinehaltung legt die Landwirtschaftskammer ebenfalls die VDI Richtlinie 3471 zur Abstandsermittlung zu Grunde. Gegenüber im Sinne des § 34 BauGB im Zusammenhang bebauten Ortsteilen, deren Eigenart einem Dorfgebiet entspricht und gegenüber festgesetzten Dorfgebieten sowie gegenüber Wohnhäusern im Außenbereich ist gem. dem gemeinsamen Runderlass vom 06.04.1982 (Amtsblatt S.-H. S. 213) ein höheres Maß an Geruchsstoffimmission zumutbar.

Gegenüber diesen Gebieten kann der notwendige Mindestabstand bis auf 50% verringert werden.

Zwei landwirtschaftliche Betriebe mit Intensivtierhaltung außerhalb des Plangebietes besitzen unter Berücksichtigung der o. a. Erlasse aufgrund der Art bzw. Intensität ihrer Nutzung immissions- bzw. planungsrelevante Einflüsse innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes.

Für die Ermittlung der genauen planrelevanten Abstandsflächen für landwirtschaftliche Betriebe mit Intensivtierhaltung wurden am 25.02.2009 entsprechende Gutachten durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein erarbeitet. Die ermittelten Immissionsschutzkreise sind in der Planzeichnung dargestellt. Die Bereiche sind entsprechend ihrer Nutzung als Dorfgebiete (MD) ausgewiesen.

Planungskonflikte durch die vorgesehenen Flächenausweisungen im nördlichen Planbereich, die durch den von einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Intensivtierhaltung außerhalb des Plangeltungsraumes ausgehenden Immissionsschutzkreis betroffen sind, sind nicht absehbar, da es sich bei dem dargestellten Bereich nicht um den 50% Schutzradius handelt, sondern um den vollen. Die konkrete Ermittlung des Abstandsbereiches erfolgte im Rahmen der Aufstellung des für diesen Bereich geltenden Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Wakendorf II.

Verkehrliche Lärmimmissionen durch innerhalb des Planbereiches liegende Erschließungsstraßen sind aufgrund der geringen Verkehrsmengen nicht zu erwarten. Die Orientierungswerte gem. DIN 18005 sowohl für Misch- bzw. Dorfgebiete (MI/MD) von 60 dB tags und 50 dB nachts als auch die von Allgemeinen Wohngebieten (WA) von 55 dB tags und 45 dB nachts werden eingehalten.

3.5 Altlasten

Altlastenverdachte aufgrund historischer gewerblicher Nutzungen auf Einzelgrundstücken, aus denen sich im Einzelfall Bodenverunreinigungen ergeben können, sind in einer Liste der Unteren Bodenschutzbehörde erfasst. Im Rahmen der zum Aufstellungsverfahren des Flächennutzungsplanes durchgeführten Plausibilitätsprüfungen konnten für viele das Plangebiet betreffende Standorte die Altlastenverdachte entkräftet werden.

Für die Standorte „Alstertalweg 5“ und „Alstertalweg 42“ wurden im Auftrag der Gemeinde weiterführende Historische Erkundungen durchgeführt (DEKRA Umwelt GmbH, 20.12.2007). Für beide Standorte konnten die Verdachte nicht ausgeräumt werden. Mit Hilfe einer Orientierenden Bodenuntersuchung wird empfohlen, diese Altlastenverdachte zum Zeitpunkt einer geplanten Nutzungsänderung zu bestätigen oder auszuschließen.

Für den Standort „Alstertalweg 2“ besteht weiterhin eine verdachtsauslösende Nutzung fort. Da der Bebauungsplan für diesen Bereich keine Veränderungen vorsieht, sind weiterführende Untersuchungen erst zum Zeitpunkt einer Nutzungsänderung erforderlich.

Eine nachträgliche anlassbezogene Untersuchung (einschl. Historie) hat ergeben, dass für den Standort Alstertalweg 32 der Altlastenverdacht doch nicht beseitigt werden konnte. Es handelt sich tatsächlich um einen teilsanierten Ölschaden. Diese festgestellte Altlast hängt mit der bestehenden und zulässigen Grundstücksnutzung zusammen. Eine Nutzungsänderung wird über den vorliegenden Bebauungsplan nicht vorbereitet, es besteht also kein Widerspruch zur durch den Bebauungsplan festgesetzten Nutzungsart Dorfgebiet (MD). Sobald eine tatsächliche Nutzungsänderung auf dem entsprechenden Grundstück vorgenommen wird, sind dagegen weiterführende Untersuchungen erforderlich bzw. eine nutzungsentsprechende Sanierung durchzuführen.

3.6 Denkmalschutz

In unmittelbarer Nachbarschaft zu dem überplanten Bereich befindet sich das folgende bauliche Kulturdenkmal, das gemäß § 1, Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes eingestuft ist: Naher Straße 1, alte Schule

Geplante Veränderungen an Kulturdenkmalen und dessen Umgebung sind im Vorwege einvernehmlich mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Segeberg abzustimmen. Auch der Eindruck der Umgebung kann das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals beeinträchtigen. Der Umgebungsbereich dient zur Sicherung der Ausstrahlungen, die von einem Kulturdenkmal aus ästhetischen und historischen Gründen ausgehen. Als Umgebung eines Kulturdenkmals ist der Bereich anzusehen, dessen Gesamteindruck wesentlich durch das Kulturdenkmal bestimmt wird.

Innerhalb des überplanten Bereichs befinden sich keine bauliche Kulturdenkmale.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 Denkmalschutzgesetz der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

4 Naturschutz und Landschaftspflege

4.1 Eingriff-Ausgleichsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gem. § 18 BNatSchG Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und/oder das Landschaftsbild erheblich und nachhaltig beeinträchtigen.

Eingriffe aufgrund eines Bebauungsplanes sind zu erwarten, wenn er bauliche oder sonstige Nutzungen i. S. der Eingriffsdefinition festsetzt. Bebauungspläne, die lediglich den baulichen Bestand oder zulässige, aber noch nicht realisierte Eingriffe festschreiben, Nutzungsänderungen im Bestand ermöglichen oder einzelne Nutzungen ausschließen, bereiten dagegen keine Eingriffe vor. Gleiches gilt bei Überplanungen bereits bebauter Bereiche, wenn die Änderung keine zusätzlichen Eingriffe vorbereitet.

Durch die vorliegende Planung entsteht keine Nutzungsintensivierung im Sinne der Eingriff-Ausgleichsregelung.

Im Fall einer für die Erschließung der vorgesehenen Bebauung der Grundstücke östlich von Alstertalweg 17 erforderlichen Rodung von Knickabschnitten besteht aufgrund der bestehenden Schutzwürdigkeit von Knicks gem. § 25 (3) LNatSchG ein Kompensationserfordernis. Über eine textliche Festsetzung sind maximal drei Knickdurchbrüche auf einer Breite von 3,0 m zulässig. Es ergibt sich folgende Eingriffs- und Ausgleichsermittlung:

Eingriffsumfang	Eingriffsart	Ausgleichsfaktor	benötigter Ausgleich
9 m	Starke Beeinträchtigung der ökologischen Funktion (Knickrodung)	1 : 3	27 m Knickneuanlage
			27 m Knickneuanlage

Für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften ist die Anlage eines 27 m langen Knicks erforderlich. Der Ersatzknick kann auf die Knickneuanlage östlich der geplanten Neubaugrundstücke angerechnet werden (siehe Planzeichnung). Zum Schutz dieser Knickneuanlage wird westlich dieser ein von baulichen Anlagen freizuhaltender Streifen festgesetzt. Im Bereich der geplanten Zufahrten entfällt dieser.

Für den Bereich Naturschutz und Landschaftspflege ergeben sich daraus ungefähr folgende Kosten:

Maßnahme	Menge	Flächenkosten + Herstellungskosten	GP/Euro
Knickneuanlage	27 m	ca. 41 Euro/lfm	1107,00

4.2 Artenschutz

Floristische Potenzialabschätzung und -bewertung

Lebensraumtypen gem. FFH-Richtlinie sind im Plangebiet nicht vorhanden. Eine diesbezügliche artenschutzrechtliche Relevanz liegt somit nicht vor.

Faunistische Potenzialabschätzung und –bewertung

Der Planungsraum ist durch Einfamilien- bzw. Doppelhausbebauung, gewerbliche sowie landwirtschaftliche Betriebe geprägt. Grünstrukturen mit z.T. Gartennutzung sowie ein Großbaumbestand durchsetzen die bebauten Bereiche. Bei den Grünstrukturen handelt es sich überwiegend um garten- bzw. siedlungstypische Laubgehölze, die im Hinblick auf ihre faunistische Bedeutung als Brut- und Nahrungsraum gegenüber Nadelgehölzen als höherwertig einzustufen sind. Insbesondere die älteren Laubgehölzstrukturen bieten ein großes Brutplatzpotenzial und dienen darüber hinaus als Nahrungsquelle für Siedlungsvögel.

In Verbindung mit der am 28.05.2008 u.a. im Kreis Segeberg durchgeführten Gartenvogelzählung sind im Bereich des Betrachtungsraumes folgende 40 europäische Vogelarten zu erwarten: Haussperling, Amsel, Star, Kohlmeise, Mehlschwalbe, Blaumeise, Rauchschwalbe, Grünfink, Buchfink, Elster, Rotkehlchen, Ringeltaube, Rabenkrähe, Mauersegler, Bachstelze, Zaunkönig, Feldsperling, Hausrotschwanz, Saatkrähe, Türkentaube, Eichelhäher, Zilzalp, Gimpel, Kleiber, Stockente, Heckenbraunelle, Buntspecht, Kuckuck, Gartenbaumläufer, Singdrossel, Sumpfmehlschwalbe, Weißstorch, Schwanzmeise, Gartenrotschwanz, Dohle, Graugans, Mönchsgrasmücke, Grauschnäpper, Mäusebussard, Graureiher.

Für die für die Realisierung der Neubaufäche erforderliche Knickrodung (siehe Pkt. 4.1 der Begründung) ist mit einer Veränderung der Vegetation, insbesondere nach Abschluss der Bautätigkeit mit einem höheren Maß an Störungen durch die Anwesenheit von Menschen zu rechnen. Es ist deshalb anzunehmen, dass eine Reihe der im Gebiet potenziell vorkommenden Vogelarten das Gebiet vorübergehend oder dauerhaft verlassen werden. Dabei dürfte das höhere Maß an Störungen noch nicht einmal die Hauptursache sein, sondern der Verlust an Brutplätzen und für einige Arten auch eine Verringerung des Nahrungsangebotes.

Kompensation

Für die Knickrodung kommt als Ersatzmaßnahme eine Verbesserung der Lebensbedingungen von Vogelarten, wie sie voraussichtlich auf der untersuchten Fläche

vorkommen, durch den östlich entlang der geplanten Neubaufäche anzulegenden Knick (siehe Pkt. 4.1 der Begründung) in Betracht.

Artschutzrechtliche Prüfung nach § 42 BNatSchG

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 42 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Bei Umsetzung der Planung kommt es zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG.

Geeignete Bruthabitate der Vögel werden durch die Knickdurchbrüche beseitigt. Von den Rodungsmaßnahmen werden aber voraussichtlich nur normal häufige Vogelarten der Siedlungen betroffen sein, die durch die ortsnahen Kompensationsmöglichkeiten neue Bruthabitate finden können. Die o.g. Vogelarten innerhalb des Gebietes erreichen keine Dichten, die eine landesweite Bedeutung darstellen.

Die Störung von Arten durch die Baumaßnahmen, die ein kurzfristiges Ausweichen von Individuen häufiger Arten während dieser Zeit mit sich bringen wird, beinhaltet keinen Verstoß gegen § 42 BNatSchG.

Bei Anwendung der o.g. Kompensationsmaßnahmen ist jedoch eine Ausnahme bzw. Befreiung nicht erforderlich.

Vermerk:

Die vorstehende Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Wakendorf II wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wakendorf II in ihrer Sitzung am 10.12.2009 gebilligt.

Wakendorf II, den

Siegel

.....
Bürgermeister

Stand: 26.11.2009